

Nutzungsrichtlinie

für das Dorfgemeinschaftshaus Löwitz

Das Dorfgemeinschaftshaus wird den Bürgern des Stadtgebietes Rehna zur Durchführung von privaten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Gleiches gilt auch für:

- innerörtliche Vereine
- Interessengemeinschaften
- Clubs u.ä. für deren Veranstaltungen.

Auch für Auswärtige kann mit Zustimmung des Bürgermeisters das Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung gestellt werden.

§ 1

Antragsverfahren und Genehmigung

1. Anträge auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Löwitz sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung an den Bürgermeister oder eine bevollmächtigte Person der Stadt zu stellen. Nutzungsanträge können nur volljährige Personen stellen.
2. Über Nutzungsanträge der Bürger entscheidet der Bürgermeister, der Stellvertreter oder eine bevollmächtigte Person. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn es keine Überschneidungen mit anderen Terminen oder etwaigen Veranstaltungen gibt und wenn der Antragsteller die Gewähr bietet, diese Nutzungsrichtlinie einzuhalten. Bei zeitgleichen Nutzungswünschen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.
3. Die Teilnehmerzahl an der Veranstaltung darf aus bau- und versicherungsrechtlichen Gründen die Anzahl von 30 nicht überschreiten.

§ 2

Gebühren, Fälligkeiten

1. Für die zur Verfügung gestellten Räume und Parkflächen des Dorfgemeinschaftshauses werden eine Gebühr und eine Kautions erhoben. Die Gebühr für eine einmalige Nutzung beträgt für:

Einwohner des Stadtgebietes Rehna	25,00 €
Auswärtige	50,00 €.

Die zu hinterlegende Kautions beträgt 50,00 €.

2. Die Kautions ist unmittelbar bei der Schlüsselübergabe und vor der vereinbarten Nutzungszeit beim Bürgermeister oder der bevollmächtigten Person zu hinterlegen. Die Nutzungsgebühr ist nach dem Nutzungstag und nach Rechnungslegung durch die Stadt (über Amt Rehna) an das Amt Rehna zu entrichten. Bei mangelfreier Übergabe aller genutzten Räumlichkeiten erfolgt die Rückzahlung der hinterlegten Kautions.
3. Die Nutzungsdauer beginnt und endet nach Absprache mit dem Bürgermeister oder der bevollmächtigten Person.
4. Die Jagdgenossenschaft Löwitz kann das Dorfgemeinschaftshaus kostenlos nutzen.

§ 3 Nutzung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, sorgsam und pfleglich mit dem ihm übergebenen Objekt, seiner inneren und äußeren Einrichtung, sowie seiner gesamten Ausstattung umzugehen. Tische und Stühle vom Dorfgemeinschaftshaus dürfen nicht auf die Freifläche gestellt werden.
2. Der Nutzer verpflichtet sich zur Nutzung im beantragten und genehmigten Umfang und zum beantragten und genehmigten Zweck.
3. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände gilt mit der Genehmigung als Bestandteil der Nutzung, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.
4. Der Nutzer übt während der vereinbarten Nutzungszeit das Hausrecht aus. Das übergeordnete Hausrecht der Stadt bleibt bestehen.
5. Die Lärmbelästigung während der Zeit der Nutzung ist gegenüber den Anwohnern in vertraglichen Grenzen zu halten.
6. Es sind vom Nutzer mitzubringen:
 - Handtücher für die Toiletten
 - Toilettenpapier
 - Handtücher und Wischlappen für die Küche
 - Tabs für die Geschirrspülmaschine und Spülmittel
 - Reinigungsmittel für die Endreinigung

§ 4 Gewährleistung, Haftung, Schäden und Reinigung

1. Sämtliche mit der Nutzung verbundenen Genehmigungen, Haftpflichtversicherungen u.ä. sind Sache des Nutzers. Diese (siehe Satz 1) sind auf Verlangen nachzuweisen. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Nutzer/Veranstalter für alle anfallenden Gebühren Sorge zu tragen (z.B. Gebühren an die „GEMA“). Für Schäden jeglicher Art während der Nutzungszeit haftet der Nutzer. Dieses gilt auch bei Schäden gegenüber Dritten oder die durch Dritte entstanden sind. Von der Regelung sind Schäden ausgeschlossen, die durch höhere Gewalt entstanden sind.
2. Für beschädigtes Inventar und der Ausstattung werden die Wiederbeschaffungswerte bzw. die Reparaturkosten erhoben. Die Verrechnung erfolgt mit der hinterlegten Kautions. Bei Schäden, die höher sind als die Kautions, werden die zur Behebung notwendigen Aufwendungen in Rechnung, zu Lasten des Nutzers gestellt, d.h. immer Ersatzvornahme. Der Bürgermeister bzw. die bevollmächtigte Person ist berechtigt, vom Nutzer die sofortige Beseitigung der Schäden zu verlangen bzw. eine festgesetzte Frist zu vereinbaren.
3. Der Bürgermeister oder die bevollmächtigte Person ist berechtigt, nach Ablauf der festgesetzten Frist die ordnungsgemäße Beseitigung der entstandenen Schäden zu kontrollieren bzw. die Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.
4. Der Nutzer ist für Schäden zum Schadenersatz verpflichtet. Er steht auch für Nachfolgeschäden ein. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert.

5. Die genutzten Räume, die Einrichtungen, Ausstattungen und die zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen sind innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit ordnungsgemäß zu säubern. Es hat eine Grundreinigung zu erfolgen (gründliche Reinigung der Toiletten, Entleeren und Auswischen der Mülleimer, Entleeren des Kühlschranks, etc.). Ebenso sind die genutzten Fußböden in den Innenräumen gewischt zu übergeben.
6. Der Nutzer verpflichtet sich, allen mit seiner Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Zusammenhang stehenden Unrat und sonstige Abfälle innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer zu entsorgen.

§ 5

Übergabe und Abnahme

1. Das Dorfgemeinschaftshaus wird dem Nutzer durch den Bürgermeister oder eine bevollmächtigte Person übergeben. Mit der Übergabe tritt der Nutzer in die aus der Nutzungsrichtlinie resultierenden Rechte und Pflichten ein.
2. Die Abnahme erfolgt nach Absprache im vereinbarten Nutzungszeitraum. Mängel und Beschädigungen werden durch den Bürgermeister oder die bevollmächtigte Person erfasst und schriftlich festgehalten.

§ 6

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Mit der Übergabe bzw. Übernahme des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll erkennt der Nutzer die Nutzungsrichtlinien als verbindlich an.
2. Verletzt der Nutzer die Nutzungsrichtlinien, so ist die Stadt berechtigt, eine Zusatzgebühr von 250,00 € zu erheben.
Diese gilt bei groben Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinie.
3. Der Bürgermeister oder die bevollmächtigte Person ist gegenüber dem Nutzer weisungsberechtigt. Bei Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinie kann die unverzügliche Beendigung der Veranstaltung verlangt werden.
Der Nutzer ist verpflichtet, der Anordnung unverzüglich nachzukommen.
4. Diese Nutzungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Rehna, den 15.03.2013



Oldenburg
Bürgermeister